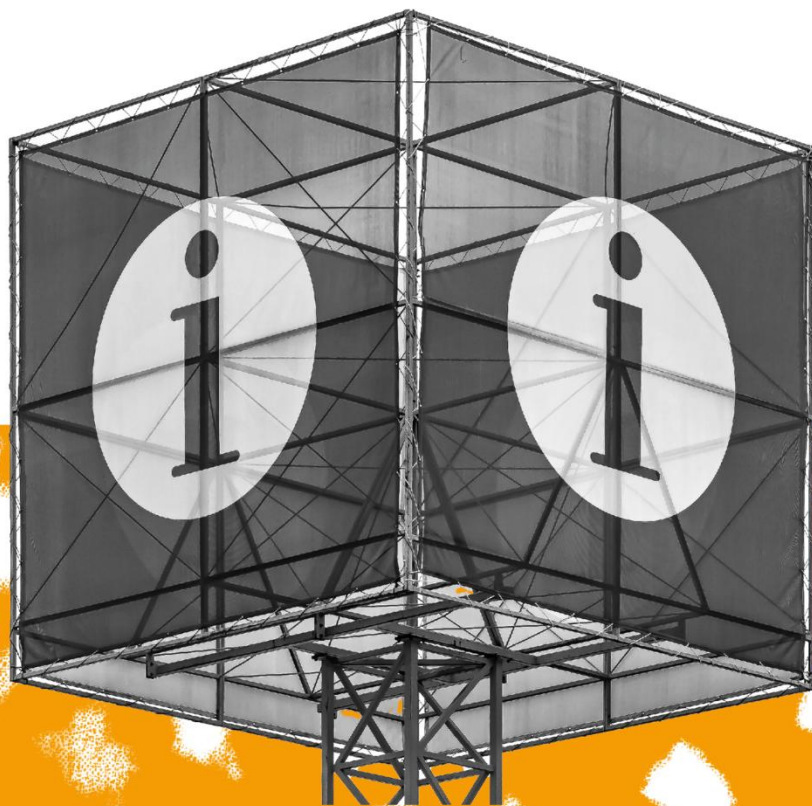


SCHNELLINFO



Oktober 2026

Schnellinfo Oktober 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im November 2026
- Flüchtlingsrat NRW lädt zur Verleihung des Ehrenamtspreises ein
- Asylpolitisches Forum 2026 in Schwerte
- Flüchtlingsrat NRW fordert Bleiberechte statt Abschiebungen

Aus aktuellem Anlass

- Internationaler Strafgerichtshof veröffentlicht Haftbefehle gegen Taliban-Funktionäre
- Taliban untersagen UKW-Ausstrahlung der BBC
- Europäischer Rat unterstützt „migrationspolitischen Notfallrahmen“
- USA weiten Abschiebungen in afrikanische Drittstaaten aus
- Umfrage zu transnationaler Repression in Deutschland

Europa

- EU-Rückführungsverordnung veröffentlicht
- Flüchtlinge wenden sich wegen Gewalt und Pushbacks durch Kroatien an den EGMR
- Schweizerische Flüchtlingshilfe warnt vor Verfolgungsrisiken bei Rückkehr in die Türkei
- Frankreich führt Gespräche mit den Taliban über Abschiebungen
- Zweifel an freiwilliger Rückkehr nach Räumung eines Lagers in Ceuta

Deutschland

- Antworten der BReg auf KA zur GEAS-Asylpraxis und zur Zukunft der unabhängigen Beratung
- Antwort der BReg auf KA zur Dauer von Asylklageverfahren
- Antwort der BReg auf KA zur migrationspolitischen Zusammenarbeit mit Mauretanien
- MPK fordert mehr Abschiebungen und schärfere Sicherheitsmaßnahmen

- Bislang keine positive Aufnahmeentscheidung bei überprüften Afghanistan-Fällen
- Sachverständige kritisieren geplante Änderungen am Ausländervereinsregister
- Bundestag berät über KI-Einsatz in der Migrationsverwaltung
- Pro Asyl warnt vor weiteren Rückgängen und Verzerrungen der Schutzquote
- Weniger Haushaltsmittel für internationale Klimafinanzierung
- Menschenrechtsinstitut fordert besseren Schutz vor Menschenhandel
- Förderstopp bei europäischen Rückkehrhilfen
- Neue Anforderungen beim Deutsch-Test für Zuwanderer ab November

Nordrhein-Westfalen

- Bürener Verein kritisiert Ausweitung der Abschiebungshaft
- MKJFGFI: Möglichkeit von Integrationskursen für AsylbLG-Leistungsberechtigte
- MKJFGFI: Zur Wohnverpflichtung von Asylfolgeantragstellerinnen in NRW
- Abschiebung trennt Familie aus Leverkusen

Rechtsprechung und Erlasse

- UN-Kinderrechtsausschuss: Unzulässigkeit von „Migrationshaft“ für Kinder
- BVerwG: Frist beim Familiennachzug von volljährig werdendem Kind
- BVerwG: Umgang von Behörden mit Erkenntnissen aus Strafurteilen bei Ausweisungen
- VGH München: Anforderungen an Berufungsanträge zu Griechenland
- LG Duisburg: Freisprüche nach tödlich verlaufenem Polizeieinsatz in Mülheim
- Erlass NRW: Aktualisierte Vorgaben zum Kirchenasyl

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für September 2026

- IOM dokumentiert mehr als 4.400 gestorbene Kinder auf Migrationsrouten
- Antwort der BReg auf KA zu beschleunigten Asylverfahren im Rahmen des GEAS
- Antwort der BReg auf KA zu Schutzentscheidungen und Minderjährigen im Grenzverfahren

Materialien

- Welthungerhilfe u.a.: Welthunger-Index 2026
- bpb: Kinder- und Jugendmigration in Daten
- bpb: Podcast zum Krieg im Sudan
- Friedrich-Ebert-Stiftung: EU-Haushalt und migrationspolitische Zusammenarbeit mit Afrika
- ECRE: Erste Bewertung der Umsetzung des EU-Asylpakts
- EUAA: Rechtsprechungsanalyse zum Ausschluss vom internationalen Schutz
- FRA: Bulletin zu Grundrechtsfragen in der europäischen Migrationspolitik
- Hans-Böckler-Stiftung: Parlamentarische Strategien der AfD gegen die Soziale Arbeit
- Connection e.V.: Zur Lage der Kriegsdienstverweigerer aus Russland
- LVG und AFS: Handreichung zu weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung
- GGUA: Arbeitshilfe zum Aufenthalt ukrainischer Flüchtlinge
- Asylverfahrensberatung umG: Empfehlungen zur rechtssicheren Alterseinschätzung
- Flüchtlingsräte TH und SA: Toolbox zu unbegleiteten Minderjährigen und Asyl

Termine

Auf einen Blick | Oktober 2026

Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

IN EIGENER SACHE

Flüchtlingsrat NRW fordert Bleiberechte statt Abschiebungen

Der Flüchtlingsrat NRW fordert zum Tag des Flüchtlings am 02.10.2026, bestehende Bleiberechtsregelungen umfassend auszuschöpfen. Die Landesregierung müsse kommunale Initiativen zur Aufenthaltssicherung unterstützen. Statt die Mittel für die Zentralen Ausländerbehörden aufzustocken, solle sie die Flüchtlingsberatung stärken und Bleiberechtskoordinationsstellen bei den Bezirksregierungen einrichten.

Mehr dazu: [In eigener Sache](#)

DEUTSCHLAND

Bundesregierung will unabhängige Asylberatung auf besonders Schutzbedürftige beschränken

Die Bundesregierung erläutert in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 01.10.2026, dass sie die für 2027 vorgesehenen fünf Millionen Euro ausschließlich für die besondere Rechtsberatung vulnerabler Personen einsetzen wolle. Andere Antragstellerinnen verweist sie auf die amtliche Rechtsauskunft des BAMF. Die unabhängige Beratung für alle Asylsuchenden soll damit keine entsprechende Bundesförderung mehr erhalten.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Keine erneute Landesunterbringung bei bestimmten Asylfolgeanträgen

Das NRW-Flüchtlingsministerium erläutert in seiner Auskunft vom 12.10.2026, dass bestimmte Asylfolgeantragstellerinnen nicht erneut in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Voraussetzung sind ein unanfechtbar abgeschlossenes Vorverfahren, ein fester Wohnsitz im Ausländerzentralregister und keine dort verzeichneten Fortzüge ins Ausland, nach unbekannt oder vergleichbare Abmeldungen. Für diesen Personenkreis bleibt auch die frühere EASY-Verteilung bestehen.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#)

AUS AKTUELLEM ANLASS

EU ermöglicht Abschiebezentren und arbeitet an migrationspolitischem Notfallrahmen

Mit ihrer am 15.10.2026 veröffentlichten Rückführungsverordnung ermöglicht die EU Abschiebungen in Drittstaaten ohne persönliche Verbindung der Betroffenen. Die meisten Regelungen gelten ab dem 17.10.2027. Der Europäische Rat unterstützt zudem seit dem 16.10.2026 einen migrationspolitischen Notfallrahmen, auch für Fälle, in denen Drittstaaten Migration als politisches Druckmittel einsetzen. Konkrete Maßnahmen legt er noch nicht fest.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#) und [Europa](#)

DEUTSCHLAND

Länder fordern mehr Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien

Die Regierungschefinnen der Länder fordern in ihrem MPK-Beschluss vom 22.10.2026 mehr Abschiebungen nach Afghanistan und rechtssichere Abschiebungen nach Syrien, zunächst von Straftäterinnen und sogenannten Gefährderinnen. Sie unterstützen zusätzliche Haftkapazitäten und Abschiebezentren in Drittstaaten. Baden-Württemberg äußert zu diesen Zentren rechtliche und praktische Bedenken und verlangt eine genauere Prüfung.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

UN-Kinderrechtsausschuss widerspricht Migrationshaft für Kinder

Der UN-Kinderrechtsausschuss beanstandet in seinen am 06.10.2026 veröffentlichten Feststellungen die 34-tägige Inhaftierung zweier afghanischer Schwestern in Tschechien. Der Ausschuss betont, Behörden dürften Kinder wegen ihres Aufenthaltsstatus oder desjenigen ihrer Eltern auch nicht als letztes Mittel inhaftieren. Staaten müssten Lösungen ohne Freiheitsentziehung für die gesamte Familie schaffen.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im November 2026

Im November bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung jetzt schon möglich ist.

Online-Fortbildung: „Trauma und Traumafolgen – Grundlagen und Selbstfürsorge im Ehrenamt“, Dienstag, 03.11.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Workshop: „Bildungsteilhabe und Empowerment von schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Angebote“, Dienstag, 10.11.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Psychosoziale Versorgung von Schutzsuchenden“, Donnerstag, 12.11.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Besonders Schutzbedürftige in Gemeinschaftsunterkünften“, Montag, 16.11.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Zugang zu Integrationskursen und alternative Angebote zur Deutschförderung“, Dienstag, 08.12.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW lädt zur Verleihung des Ehrenamtspreises ein

Am 22.11.2026 verleiht der Flüchtlingsrat NRW zum sechsten Mal seinen Ehrenamtspreis in der Zeche Carl in Essen. Mit der Auszeichnung würdigt er herausragendes ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen. Informationen zum Programm enthält die [Einladung](#). Eine verbindliche Anmeldung ist bis zum 08.11.2026 per E-Mail an aktionen@fnrw.de erforderlich. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist begrenzt.

Asylpolitisches Forum 2026 in Schwerte

Vom 11. bis 13.12.2026 findet das Asylpolitische Forum in Haus Villigst in Schwerte statt. Im Mittelpunkt stehen 75 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, die menschenrechtlichen Folgen der GEAS-Reform und aktuelle Herausforderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Fachgespräche und Arbeitsgruppen widmen sich u.a. Kirchenasyl, Bleiberecht und besonderen Schutzbedarfen. Eingeladen sind haupt- und ehrenamtlich Engagierte. Bei der Tagung wird es Raum für Austausch und gemeinsame Handlungsperspektiven geben. Programm, Hinweise zu den Teilnahmegebühren und die Möglichkeit zur Anmeldung sind auf der [Veranstaltungsseite](#) des Instituts für Kirche und Gesellschaft verfügbar.

Flüchtlingsrat NRW fordert Bleiberechte statt Abschiebungen

Anlässlich des Tages des Flüchtlings fordert der Flüchtlingsrat NRW in einer [Pressemitteilung](#) vom 02.10.2026, bestehende Bleiberechtsregelungen umfassend auszuschöpfen. Die Landesregierung muss kommunale Initiativen zur Aufenthaltssicherung, wie das Kölner Programm „Bleibeperspektiven“, unterstützen und verhindern, dass Ausländerbehörden trotz faktisch ausgesetzter Abschiebungen keine Duldungsbescheinigungen ausstellen und dadurch Bleiberechtsperspektiven versperren. Ein gesicherter Aufenthalt ermöglicht den Betroffenen ein Leben in Sicherheit und entlastet zugleich die Behörden. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert die im Haushaltsentwurf des Landes für 2027 vorgesehene Aufstockung der Mittel für die Zentralen Ausländerbehörden und spricht sich dafür aus, stattdessen die Flüchtlingsberatung zu stärken und Bleiberechtskoordinationsstellen bei den Bezirksregierungen einzurichten.

Aus aktuellem Anlass

Internationaler Strafgerichtshof veröffentlicht Haftbefehle gegen Taliban-Funktionäre

Der Internationale Strafgerichtshof hat am 05.10.2026 Haftbefehle gegen vier hochrangige Taliban-Funktionäre veröffentlicht. Nach seiner [Pressemitteilung](#) vom gleichen Tag betreffen diese Haibatullah Akhundzada, Abdul Hakim Haqqani, Habibullah Agha und Neda Mohammad Nadim. Die Vorverfahrenskammer sieht hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Beschuldigten für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich seien. Die Vorwürfe betreffen insbesondere die geschlechtsbezogene Verfolgung von Frauen, Mädchen und Menschen, die den Geschlechtervorstellungen der Taliban nicht entsprechen, sowie die politische Verfolgung vermeintlicher Unterstützerinnen von Frauen und Mädchen. Der untersuchte Zeitraum reiche von der Machtübernahme im August 2021 bis mindestens Januar 2025.

Taliban untersagen UKW-Ausstrahlung der BBC
Die Nachrichtenagentur Reuters berichtet in einer [Meldung](#) vom 13.10.2026, die Taliban hätten die Ausstrahlung von BBC-Radioprogrammen über UKW in Afghanistan vorläufig ausgesetzt. Das Ministerium für Information und Kultur habe die Maßnahme mit wiederholten Regelverstößen begründet, ohne diese näher zu erläutern. Nach Angaben der BBC würden Millionen Menschen in Afghanistan ihre unabhängige Berichterstattung als Informationsquelle nutzen. Der Sender bemühe sich im Austausch mit den Behörden um eine Wiederaufnahme der Ausstrahlung. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet darüber ebenfalls in einem [Artikel](#) vom 14.10.2026. Nach ihren Angaben seien die Angebote auf Dari, Paschtu und Englisch weiterhin über Kurz- und Mittelwelle, Satellit sowie das Internet erreichbar.

Europäischer Rat unterstützt „migrationspolitischen Notfallrahmen“

Im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rats am 15. und 16.10.2026 haben 38 zivilgesellschaftliche

Organisationen, darunter Amnesty International und die Landesflüchtlingsräte, die Bundesregierung (BReg) in einem gemeinsamen [Appell](#) vom 14.10.2026 aufgefordert, einer Aussetzung des Asylrechts entgegenzutreten. Nach Angaben der Organisationen wollten die Staats- und Regierungschefinnen beim Europäischen Rat erstmals Vorschläge zur vorübergehenden Aussetzung des Asylrechts in bestimmten Situationen erörtern. Diese beträfen insbesondere Situationen mit sehr hohen Ankunftsahlen aufgrund einer vermuteten Instrumentalisierung von Migration durch Drittstaaten. Die Organisationen warnten, Grenzbehörden könnten Schutzsuchende dadurch zurückweisen, ohne ihre Schutzgründe zu prüfen. Besonderen Belastungssituationen müssten die Mitgliedstaaten vielmehr mit gegenseitiger Unterstützung und Solidarität begegnen. In seinen [Schlussfolgerungen](#) vom 16.10.2026 begrüßt der Europäische Rat die Absicht der Europäischen Kommission, bei der Entwicklung eines „europäischen Notfallrahmens“ und beim Umgang mit allen Formen der Instrumentalisierung eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, geht jedoch nicht konkret auf mögliche Maßnahmen ein. Die Schlussfolgerungen enthalten insbesondere keinen ausdrücklichen Beschluss, den Zugang zu Asylverfahren auszusetzen. Der Europäische Rat kündigt an, sich auf einer seiner nächsten Tagungen erneut mit dem Thema zu befassen.

USA weiten Abschiebungen in afrikanische Drittstaaten aus

Laut Africanews in einem [Artikel](#) vom 30.09.2026 hat Burundi als weiterer afrikanischer Staat zugestimmt, Menschen aufzunehmen, die die USA in einen anderen Staat als ihr Herkunftsland abschieben wollen. Dies sei laut US-Regierung der Fall, wenn Herkunftsstaaten die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen verweigerten. Nach Angaben der Sprecherin des burundischen Präsidenten

werde Burundi ausschließlich Personen aufnehmen, gegen die keine strafrechtliche Verfolgung bestehe und die keine Verbindungen zum Terrorismus hätten. Vorbereitungen für ihre Unterbringung und Eingliederung in örtliche Gemeinschaften seien im Gange. Angaben zur Zahl der vorgesehenen Aufnahmen und zum Zeitpunkt ihrer Ankunft habe die Sprecherin nicht gemacht. Human Rights Watch (HRW) dokumentiert im [Bericht](#) „To Scare People“ vom 08.10.2026 schwere Menschenrechtsverletzungen bei US-Abschiebungen in afrikanische Drittstaaten, also solche, deren Staatsangehörigkeit die Abgeschobenen nicht besitzen. Die Organisation stützt sich u.a. auf Interviews mit 24 Betroffenen, die die USA nach Kamerun, in die Zentralafrikanische Republik, die Demokratische Republik Kongo, nach Äquatorialguinea, Eswatini und Südsudan abgeschoben hätten, sowie auf Behörden- und Gerichtsunterlagen. Nach ausgewerteten US-Behördendaten hätten die USA zwischen dem 20.01.2025 und dem 05.08.2026 insgesamt 536 Menschen in afrikanische Drittstaaten abgeschoben. Befragte hätten von schmerzhaften Fesselungen während der Flüge, fehlenden Medikamenten und unzureichender Versorgung berichtet. Häufig hätten sie ihr Abschiebungsziel erst kurzfristig erfahren und keine wirksame Möglichkeit erhalten, sich gegen die Abschiebung zu wehren. In mehreren Aufnahmestaaten dokumentiert HRW willkürliche Haft und Weiterabschiebungen in die Herkunftsländer trotz drohender Verfolgung oder Folter, obwohl US-Gerichte teilweise zuvor eine Abschiebung in die Herkunftsländer ausdrücklich untersagt hätten. Fehlende Schutz- und Aufenthaltsperspektiven in den Aufnahmestaaten hätten andere Betroffene faktisch zur Rückkehr in ihre

Herkunftsländer gedrängt. Die USA hätten mindestens zwölf lesbische, schwule, bisexuelle oder transgeschlechtliche Menschen in afrikanische Staaten, die gleichgeschlechtliche Beziehungen oder entsprechende öffentliche Handlungen kriminalisieren, abgeschoben. HRW fordert die USA auf, Drittstaatenabschiebungen auszusetzen, bis die zugrundeliegende menschenrechtswidrige Politik beendet sei. Die beteiligten afrikanischen Regierungen sollten entsprechende Vereinbarungen aussetzen oder aufheben.

Umfrage zu transnationaler Repression in Deutschland

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) lädt Menschen, die in Deutschland transnationale Repression erfahren haben, zur Teilnahme an einer [Online-Umfrage](#) ein. Gemeint sind Einschüchterung und Druck durch Herkunftsstaaten oder von ihnen beauftragte Akteurinnen, etwa wegen politischer Kritik oder der Wahrnehmung von Menschenrechten. Teilnehmen können auch Betroffene, die inzwischen außerhalb Deutschlands leben. Die Befragung gehört zu einem vom Auswärtigen Amt finanzierten Forschungsprojekt in Kooperation mit der *Coalition Against Transnational Repression in Germany*. Die Erfahrungen der Betroffenen sollen dazu beitragen, Optionen für eine außerbehördliche Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung zu entwickeln. Die Teilnahme ist bis zum 07.11.2026 möglich, soll etwa 15 bis 25 Minuten dauern und kann anonym erfolgen. Die Umfrage steht in 14 Sprachen zur Verfügung. Weitere Informationen zu transnationaler Repression bietet das DIMR auf seiner [Website](#). Rückfragen können Interessierte an tnr@dimr.de richten.

Europa

EU-Rückführungsverordnung veröffentlicht

Die neue [EU-Rückführungsverordnung](#) ist am 15.10.2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 16.10.2026 in Kraft

getreten; die meisten Regelungen gelten allerdings erst ab dem 17.10.2027. Sie ersetzt die bisherige Rückführungsrichtlinie und soll Abschiebungsverfahren innerhalb der EU vereinheitlichen.

Bereits seit dem 16.10.2026 können EU-Staaten nun Vereinbarungen über sogenannte Return Hubs schließen. Auf dieser Grundlage sollen sie Menschen ohne Bleiberecht in Drittstaaten abschieben können, zu denen diese keine persönliche Verbindung haben. Dabei können die Staaten auch vereinbaren, dass der Aufnahmestaat anschließend die Weiterabschiebung organisiert. Außerdem führt die EU mit der Verordnung eine europäische Rückkehranordnung ein, also einen zwischen den Mitgliedstaaten abrufbaren Datensatz über eine erlassene Rückkehrentscheidung, und erweitert Mitwirkungspflichten sowie Inhaftierungsmöglichkeiten. Pro Asyl hatte die Verordnung bereits in einer [Pressemitteilung](#) vom 01.10.2026 kritisiert. Die Organisation warnt insbesondere vor Menschenrechtsverletzungen bei Abschiebungen in Drittstaaten, längerer Abschiebungshaft und einer Schwächung des Rechtsschutzes. Die Übertragung von Aufgaben an Drittstaaten entbinde die europäischen Staaten nicht von ihrer menschenrechtlichen Verantwortung. Eine ausführliche [Einordnung](#) bietet Rechtsanwalt Tim Schröder auf seiner Webseite vom 15.10.2026. Zu den konkreten Planungen erläutert die Bundesregierung in ihrer [Antwort](#) vom 07.10.2026 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucksache: 21/8424), Deutschland arbeite zusammen mit Dänemark, Österreich, Griechenland und den Niederlanden an der Einrichtung solcher Zentren. Bis Jahresende seien konkrete Schritte vorgesehen. Zu möglichen Partnerinnenstaaten äußere sie sich unter Verweis auf die Vertraulichkeit der Verhandlungen nicht. Nach n-tv in einem [Artikel](#) vom 20.10.2026 gilt unter Berufung auf die Nachrichtenagentur AFP Ruanda inzwischen als aussichtsreichster Standort. Diese berufe sich dabei auf mit den Verhandlungen vertraute Kreise. Eine Vereinbarung mit Ruanda könnten die EU-Staaten möglicherweise bereits im November unterzeichnen. Eine offizielle Bestätigung des Standorts oder des Termins liege jedoch nicht vor.

Flüchtlinge wenden sich wegen Gewalt und Pushbacks durch Kroatien an den EGMR

Drei inzwischen in Deutschland lebende afghanische Flüchtlinge haben am 14.10.2026 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde gegen Kroatien eingelegt. Laut Pro Asyl in einer [Pressemitteilung](#) vom selben Tag hätten nach Angaben der Betroffenen kroatische Polizeikräfte sie im Oktober 2020 festgenommen und nach einer gerichtlichen Zeugenvernehmung an die Grenze zu Bosnien und Herzegowina gebracht. Dort hätten die Beamtinnen sie maskierten bewaffneten Männern übergeben. Diese hätten die Betroffenen schwer misshandelt, erniedrigt und teilweise sexualisierte Gewalt ausgeübt und anschließend die Verletzten nach Bosnien und Herzegowina zurückgedrängt. Mitarbeiterinnen des Danish Refugee Council hätten unmittelbar danach die Aussagen der Betroffenen aufgenommen. Ein hinzugezogener Arzt habe Verletzungen festgestellt, die zu den Schilderungen passten. Die Beschwerde richte sich auch gegen die unzureichende Aufklärung der Vorwürfe. Trotz einer Strafanzeige vom Dezember 2020 und einer Verfassungsbeschwerde vom April 2023 sei es auch sechs Jahre nach den Ereignissen zu keiner Anklage gekommen. Pro Asyl und das European Center for Constitutional and Human Rights würden die Betroffenen unterstützen. Die Organisationen fordern wirksame Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen.

Schweizerische Flüchtlingshilfe warnt vor Verfolgungsrisiken bei Rückkehr in die Türkei

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) kritisiert in einer [Pressemitteilung](#) vom 14.10.2026 die Risikobewertung türkischer Asylsuchender durch Schweizer Behörden und Gerichte. Gemeinsam mit den Demokratischen Juristinnen Schweiz habe sie mit Unterstützung der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht neun Fälle dokumentiert. Die Schweizer Behörden hätten die Asylgesuche der Betroffenen trotz be-

kannter Strafverfolgungsrisiken in der Türkei abgelehnt. Nach ihrer Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei seien sie mit Haft, Strafverfahren, gerichtlichen Kontrollmaßnahmen oder Verurteilungen konfrontiert gewesen. Im zugrunde liegenden [Bericht](#) aus Oktober 2026 beschreibt die SFH auch eine formal freiwillige Rückkehr: Ein Betroffener habe sich u.a. wegen der Unterbringungsbedingungen, gesundheitlicher Probleme und der Aussicht auf einen längeren Aufenthalt ohne gesicherten Status zur Ausreise gedrängt gesehen. Die Fälle zeigten, dass auch Menschen ohne herausgehobenes politisches Profil in der Türkei gefährdet seien. Bei der Prüfung müssten Behörden und Gerichte u.a. Social-Media-Aktivitäten, kurdische Identität, familiären Hintergrund und frühere politische Betätigung stärker in ihrem Zusammenwirken berücksichtigen. Die Organisationen fordern eine Änderung der Schweizer Asylpraxis. Bis dahin sollten ablehnende Entscheidungen und Abschiebungen bei türkischen Asylsuchenden ausgesetzt werden, die eine drohende Strafverfolgung geltend gemacht hätten.

Frankreich führt Gespräche mit den Taliban über Abschiebungen

Die französische Nachrichtenagentur Agence France-Presse (AFP) berichtet in einer [Meldung](#) vom 07.10.2026, Frankreich habe technische Gespräche mit den Taliban aufgenommen, um Abschiebungen nach Afghanistan zu ermöglichen. Nach Angaben einer diplomatischen Quelle gehe es um in Frankreich aufhältige ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die nach Einschätzung der französischen Seite eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten. Eine weitere, mit dem Vorgang vertraute Quelle habe von mehreren Hundert möglicherweise Betroffenen gesprochen. Die konkrete Organisation der Abschiebungen sei noch offen. Die Gespräche änderten nach Angaben der diplomatischen Quelle nichts an

der französischen Position gegenüber den Taliban. Frankreich unterhalte seit deren Machtübernahme 2021 keine diplomatischen Beziehungen zu ihnen. Ob Frankreich zur Vorbereitung von Abschiebungen auch Taliban-Vertreter einreisen lassen wolle, habe das französische Außenministerium auf Anfrage von AFP nicht beantwortet. Frankreich betone zugleich, weiterhin humanitäre Hilfe über Hilfsorganisationen und UN-Einrichtungen zu leisten und bedrohten Menschen aus Afghanistan Asyl zu gewähren.

Zweifel an freiwilliger Rückkehr nach Räumung eines Lagers in Ceuta

Das Migazin berichtet in einem [Artikel](#) vom 06.10.2026, dass nach der Räumung eines provisorischen Lagers in der spanischen Exklave Ceuta rund 1.100 Menschen innerhalb von zwei Tagen nach Marokko zurückgekehrt seien, ohne dass die spanischen Behörden sie zuvor als Schutzsuchende registriert hätten. Nach Angaben spanischer Medien hätten die Betroffenen am Grenzübergang zwischen einer Registrierung und einer unmittelbaren Rückkehr wählen können. Dabei hätten ihnen die spanischen Behördenmitarbeiterinnen mitgeteilt, dass auch eine Registrierung voraussichtlich nicht zu einem Aufenthalt, sondern zu einem Abschiebungsverfahren führen werde. Offen bleibe, ob unter den Rückkehrerinnen Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen oder dem Wunsch nach einem Asylantrag gewesen seien. Das spanische Innenministerium weise den Vorwurf zurück, Menschen zur Ausreise zu zwingen. Die Hilfsorganisation Mission Lifeline kritisiere das Vorgehen als unzulässige Massenabschiebung. Unter den gegebenen Bedingungen hätten die Betroffenen keine freie Entscheidung zur Ausreise treffen können. Die Organisation fordere individuelle Prüfungen sowie Zugang zu Dolmetscherinnen, medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung.

Deutschland

Antworten der BReg auf KA zur GEAS-Asylpraxis und zur Zukunft der unabhängigen Beratung

In ihrer [Antwort](#) vom 10.09.2026 auf die Kleine Anfrage (KA) der Fraktion Die Linke „Auswirkungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Bezug auf die Asylpraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – Sichere Herkunftstaaten, beschleunigte Verfahren, Asylverfahrensberatung“ (Drucksache: 21/7993) erläutert die Bundesregierung (BReg) die Umsetzung der neuen Regelungen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ordne Anträge beschleunigten Verfahren zu, u.a. anhand der Staatsangehörigkeit, wenn für das betreffende Herkunftsland eine EU-weite Schutzquote von höchstens 20 Prozent vorliege. Für diese Verfahren gelte eine maximale Bearbeitungsfrist von drei Monaten. Ergebe die Anhörung im Einzelfall, dass die Antragstellerin einer Gruppe angehöre, deren Schutzbedarf durch die niedrige Schutzquote nicht angemessen abgebildet werde, wechsle das BAMF ins reguläre Verfahren. Auch komplexe Sach- oder Rechtsfragen könnten diesen Wechsel begründen. Angaben zu ausgenommenen Personengruppen habe die BReg dem Bundestag in einer als Verschlussache eingestuft, nicht zur Veröffentlichung bestimmten Anlage übermittelt. Neben den Verfahrensregeln erläutert die BReg in ihrer Antwort auch das Beratungsangebot des BAMF: Die amtliche Rechtsauskunft erteile das BAMF mit Sprachmittlung, zunächst in Gruppengesprächen, anschließend auf Ersuchen individuell. Die Zukunft der unabhängigen Asylverfahrensberatung behandelt die BReg in einer gesonderten, am 01.10.2026 veröffentlichten [Antwort](#) auf die KA der Fraktion Die Linke „Evaluation und Zukunft der unabhängigen Asylverfahrensberatung“ (Drucksache: 21/8309). Sie wolle die im Haushaltsentwurf 2027 vorgesehenen fünf Millionen Euro ausschließlich für die besondere Rechtsberatung vulnerabler Personen einsetzen. Für andere Antragstellerinnen verweist

sie auf die zuvor beschriebene amtliche Rechtsauskunft des BAMF. Dort erteilten Mitarbeiterinnen die Rechtsauskunft, die weder die Anhörung noch die Entscheidung im jeweiligen Verfahren übernehmen. Zur Begründung verweist das Bundesinnenministerium auf die Evaluation der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch das BAMF. Nach Einschätzung des Ministeriums habe das BAMF in seiner Evaluation die Wirksamkeit der unabhängigen Asylverfahrensberatung nicht eindeutig belegt. Nach Darstellung der BReg hätten Asylsuchende das Beratungsangebot nur eingeschränkt bereits vor ihrer Anhörung genutzt. Am häufigsten nähmen Schutzsuchende das Angebot in Anspruch, wenn ihr Asylverfahren bereits nahezu oder vollständig abgeschlossen sei. Das Ministerium sehe deshalb das Ziel, die Betroffenen frühzeitig über Inhalt und Ablauf ihres Verfahrens zu informieren, nur eingeschränkt erreicht.

Antwort der BReg auf KA zur Dauer von Asylklageverfahren

Aus der am 08.09.2026 veröffentlichten [Antwort](#) der Bundesregierung (BReg) auf eine Kleine Anfrage (KA) der Fraktion Die Linke „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2026“ (Drucksache: 21/7969) geht hervor, dass gerichtliche Verfahren zu Asylerst- und Folgeanträgen im ersten Halbjahr 2026 bundesweit durchschnittlich 15,3 Monate dauerten. Für 2025 nennt die BReg einen Durchschnitt von 14,3 Monaten. Zum Stichtag 15.08.2026 waren nach den Angaben der BReg 196.315 Klageverfahren zu Erst- und Folgeanträgen anhängig. Eine gesonderte Entwicklung zeigt sich in den Justizstatistiken für NRW. Nach einer [Auswertung](#) des Landes NRW vom 30.09.2025 sank die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Asylhauptsacheverfahren von 24,7 Monaten im Jahr 2021 über 21,9 Monate 2022 und 17,6 Monate 2023 auf 14,9 Monate 2024. Für 2025 berichtet dpa in einem [Artikel](#) vom

13.03.2026 über einen weiteren Rückgang auf 12,6 Monate. Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) erläutert in einem [Handout](#) vom 13.03.2026, dass NRW seit dem 01.08.2024 Verfahren zu bestimmten Herkunftsstaaten bei einzelnen Verwaltungsgerichten bündelt und schrittweise reine Asylkammern eingerichtet habe. Gekennzeichnet betrachte das OVG die 30. Kammer in Düsseldorf, die 22. Kammer in Köln, die 20a. Kammer in Gelsenkirchen und die 15. Kammer in Minden. Ihre Hauptsacheverfahren hätten mit Stand vom 31.01.2026 durchschnittlich knapp sieben Monate gedauert. Das OVG weist allerdings auf Unterschiede bei den zugewiesenen Verfahren hin: Manche Kammern hätten überwiegend neue Verfahren erhalten, andere zusätzlich ältere Bestände. Der Sieben-Monats-Wert sei daher weder ein landesweiter Durchschnitt noch ein isolierter Nachweis der Wirkung der Zuständigkeitsverordnung.

Antwort der BReg auf KA zur migrationspolitischen Zusammenarbeit mit Mauretanien

In ihrer [Antwort](#) vom 09.10.2026 auf eine Kleine Anfrage (KA) der AfD-Fraktion zur Reise von Außenminister Johann Wadephul nach Mauretanien und zu den deutsch-mauretanischen Beziehungen erläutert die Bundesregierung (BReg) auch die migrationspolitische Zusammenarbeit. Mauretanien sei aus ihrer Sicht eine wichtige Partnerin bei der Steuerung und Begrenzung „irregulärer“ Migration. Die BReg unterstütze das Land u.a. bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aus Mali. Nach den in der Antwort wiedergegebenen UNHCR-Angaben hielten sich mindestens 350.000 Flüchtlinge in Mauretanien auf, überwiegend in der Grenzregion zu Mali. Trotz der Unterstützung internationaler Partnerinnen gerate das Land an seine Aufnahmekapazitäten. Eine deutsche Unterstützung Mauretaniens beim Grenzschutz verneint die BReg. Sie fördere jedoch entwicklungspolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Grenzregionen zu Mali und Senegal. Die AfD-Frak-

tion fragt außerdem, ob die BReg selbst oder innerhalb der EU darauf hinwirke, in Mauretanien „Zentren für Asylverfahren oder die Bearbeitung von Migrationsanträgen“ einzurichten. Die BReg verneint entsprechende Bestrebungen, erläutert die angesprochenen Zentren aber nicht näher. Auf die Frage nach einem neuen Migrationsabkommen oder einer Rückkehrvereinbarung verweist sie auf die seit 2024 bestehende EU-Migrationspartnerschaft und die Vertraulichkeit politischer Gespräche.

MPK fordert mehr Abschiebungen und schärfere Sicherheitsmaßnahmen

Die Regierungschefinnen der Länder fordern in ihrem im Rahmen der Ministerpräsidentinnenkonferenz am 21. und 22.10.2026 in Berlin gefassten [Beschluss](#) zum Umgang mit Gefährderinnen vom 22.10.2026 weitergehende Maßnahmen gegen islamistischen Terrorismus. Die Bundesregierung solle Abschiebungen nach Afghanistan verstetigen und ausbauen sowie rechtssichere Abschiebungen nach Syrien ermöglichen, zunächst von Straftäterinnen und sogenannten Gefährderinnen. Dafür solle sie dauerhaft nutzbare operative Rückführungsverfahren „mit den beiden Regimen“ sicherstellen, im Fall Afghanistans also mit den Taliban. Die Länder sprechen sich außerdem für mehr Haft- und Gewahrsamskapazitäten und gemeinsame Abschiebungszentren in Drittstaaten aus. Baden-Württemberg äußert hierzu in einer Protokollerklärung rechtliche und praktische Bedenken und verlangt eine genauere Prüfung konkreter Modelle. Die Länder fordern zudem Änderungen der gesetzlichen Ausweisungsregelungen: Insbesondere bei Staatsschutzdelikten und Straftaten gegen das Leben sollten öffentliche Sicherheitsinteressen bei der erforderlichen Interessenabwägung stärker wiegen. Zugleich sollten Einreise- und Aufenthaltsverbote von mindestens zehn Jahren vorgesehen werden. Zudem bitten sie die Bundesregierung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Menschen mit mehrfacher Staatsangehörig-

keit nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen besonders schwerer terroristischer Straftaten die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren könnten. Neben repressiven Maßnahmen betonen die Länder die Bedeutung von Präventions- und Ausstiegsangeboten sowie der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Bislang keine positive Aufnahmeentscheidung bei überprüften Afghanistan-Fällen

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat in einer ergänzenden [Antwort](#) vom 25.09.2026 auf Nachfragen der Bundestagsabgeordneten Clara Bünger (Die Linke) Angaben zu Einzelfallprüfungen im Rahmen der sogenannten Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms gemacht. Mit Stand vom 18.09.2026 habe das BMI über 25 Fälle entschieden. In sämtlichen Fällen habe es kein politisches Interesse an einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz gesehen. Mehr als 40 weitere Fälle hätten sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Prüfung befunden. Das BMI erklärte, es berücksichtige die individuellen Belange der Betroffenen bei seinen Entscheidungen. Damit entspreche das Vorgehen aus seiner Sicht den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Beschluss vom 22.07.2026. In ihrer ursprünglichen [Antwort](#) vom 17.09.2026 hatte die Bundesregierung unter Verweis auf laufende Prüfungen noch keine Angaben zu den Ergebnissen gemacht. Nach einem [Artikel](#) der Frankfurter Rundschau (FR) vom 18.10.2026 habe das BMI inzwischen 32 Einzelfallprüfungen abgeschlossen, weiterhin ausschließlich mit negativen Entscheidungen. Die FR berufe sich auf Angaben aus dem Innenausschuss des Bundestages. Bünger bezweifle angesichts dieser Ergebnisse, dass die Prüfungen tatsächlich ergebnisoffen erfolgten.

Sachverständige kritisieren geplante Änderungen am Ausländervereinsregister

Mit ihrem [Gesetzentwurf](#) „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes“ vom 01.07.2026 will die Bundesregierung die Erfassung

sogenannter Ausländervereine und die Weitergabe ihrer Daten an Sicherheitsbehörden neu regeln. Dafür sieht sie Änderungen am bestehenden Ausländervereinsregister beim Bundesverwaltungsamt vor. Als Ausländervereine gelten Vereine, deren Mitglieder oder Leitung überwiegend ausländische Staatsangehörige sind; für EU-Staatsangehörige gelten Ausnahmen. Anmelde- und Auskunftspflichten bestehen bereits. Die Vereine müssen den zuständigen Landesbehörden u.a. Angaben zum Vereinszweck und zum Vorstand übermitteln. Politisch tätige Ausländervereine müssen auf Verlangen zusätzlich Namen und Anschriften ihrer Mitglieder sowie Angaben zur Herkunft und Verwendung ihrer Mittel mitteilen. Die Landesbehörden leiten die Angaben an das Bundesverwaltungsamt weiter, das das zentrale Register führt. Die Bundesregierung will diese bislang in der Durchführungsverordnung geregelten Pflichten in das Vereinsgesetz übernehmen und ergänzen. Neu vorgesehen sind u.a. eine Offenlegungspflicht für Zuwendungen ab 10.000 Euro pro Kalenderjahr von Drittstaaten oder mit ihnen verbundenen Organisationen sowie weitergehende Pflichten zur Mitteilung von Änderungen. Die Landesbehörden sollen die Vereine über ihre Pflichten informieren und auf deren Einhaltung hinwirken. Außerdem will die Bundesregierung die Befugnisse des Bundesverwaltungsamts zur Datenverarbeitung und zur Weitergabe von Registerinformationen gesetzlich neu fassen. Personenbezogene Daten dürfte das Bundesverwaltungsamt auf Ersuchen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die empfangende Behörde sie für ihre Aufgaben benötige. Mit diesen Informationen sollen insbesondere die Vereins- und Sicherheitsbehörden u.a. prüfen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot vorliegen. Bei einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 05.10.2026 kritisierten mehrere Sachverständige das Vorhaben. Wie der Bundestag in seinem [Bericht](#) vom 06.10.2026 erläutert, warnte David Werdermann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte davor, ausländische Menschen

und ihre Vereine unter Generalverdacht zu stellen. Seine Kritik richtete sich auch grundsätzlich gegen das bereits bestehende Sonderrecht für Ausländervereine, an dem der Entwurf festhalte. Auch Sportvereine und Nachbarschaftsinitiativen müssten zunächst die Staatsangehörigkeiten ihrer Mitglieder erfassen, um festzustellen, ob sie überhaupt unter die besonderen Meldepflichten fielen. Philipp Overkamp von der Ruhr-Universität Bochum warnte vor einer Überforderung kleiner migrantischer Vereine durch Rechtsunsicherheit und erhöhte Bußgelder. Jan Dirk Roggenkamp von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin forderte strengere Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von Mitgliederdaten. Die Vertreterin des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Nina Dierkes, unterstützte den Entwurf hingegen: Die Informationen seien notwendig, um über Vereinsstrukturen etwa extremistische Aktivitäten und die Einflussnahme ausländischer Staaten aufzudecken.

Bundestag berät über KI-Einsatz in der Migrationsverwaltung

Der Bundestag hat am 08.10.2026 den [Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung (KI-Migrationsverwaltungs-gesetz – KIMVG)“ vom 30.09.2026 erstmals beraten und an den Innenausschuss überwiesen. In seinem [Bericht](#) vom 08.10.2026 erläutert der Bundestag, dass auf Grundlage des Gesetzes die zuständigen Behörden personenbezogene Daten zur Entwicklung und Erprobung von KI-Systemen verwenden dürfen sollen. Außerdem wolle die Bundesregierung den Behörden ermöglichen, abgeschlossene Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Verfahren sowie die bisherige Entscheidungspraxis automatisiert auszuwerten. Nach dem Gesetzesentwurf soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Bearbeitung von Asylanträgen einzelne entscheidungserhebliche Angaben automatisiert mit öffentlich zugänglichen Internetdaten

abgleichen dürfen, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für begründete Zweifel an deren Richtigkeit vorliegen und der Abgleich zur Klärung erforderlich ist. Eine entsprechende Befugnis sollen die zuständigen Behörden bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erhalten. Die Ergebnisse müssten die zuständigen Behörden anschließend manuell bewerten und gegebenenfalls überprüfen. Über den einzelnen Antrag entschieden weiterhin die Mitarbeitenden. Die Behörden sollen technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, die u.a. die Entwicklung und Verwendung diskriminierender Algorithmen verhindern.

Pro Asyl warnt vor weiteren Rückgängen und Verzerrungen der Schutzquote

In einem [Beitrag](#) vom 02.10.2026 untersucht Pro Asyl die Entwicklung der Asylzahlen und erste Auswirkungen der GEAS-Reform. Im ersten Halbjahr 2026 seien etwas mehr als 39.600 Asylerstanträge gestellt worden, rund 35,4 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Die um formelle Erledigungen bereinigte Schutzquote habe bei 47,4 Prozent gelegen. Pro Asyl befürchtet, dass die Ausweitung beschleunigter Verfahren den Zugang zu Schutz weiter erschwere. Zudem weist die Organisation auf statistische Folgen des Wegfalls des bisherigen Familienasyls hin. Angehörige Schutzberechtigter könnten nun erst nach Ablehnung eines eigenen Schutzantrags einen abgeleiteten Aufenthaltstitel zur Wahrung der Familieneinheit erhalten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasse ihre Asylanträge statistisch dennoch als Ablehnungen. Eine sinkende Schutzquote bedeute deshalb nicht automatisch, dass entsprechend mehr Menschen ausreisepflichtig seien. Pro Asyl fordert das BAMF auf, in seiner Statistik kenntlich zu machen, wenn trotz Ablehnung des Asylantrags ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht bestehe.

Weniger Haushaltsmittel für internationale Klimafinanzierung

Das Magazin berichtet in einem [Artikel](#) vom 06.10.2026 über einen Rückgang der deutschen

Haushaltsmittel für die internationale Klimafinanzierung. Demnach habe Deutschland 2025 hierfür 4,7 Milliarden Euro bereitgestellt, nach 6,1 Milliarden Euro im Vorjahr. Mit den Mitteln unterstütze Deutschland Entwicklungs- und Schwellenländer unter anderem bei der Anpassung an Dürren und Überschwemmungen sowie beim Ausbau erneuerbarer Energien. Außenminister Johann Wadephul habe bei der achten [Berlin Climate and Security Conference](#) am 06.10.2026 im Auswärtigen Amt darauf hingewiesen, dass der Klimawandel bestehende Krisen verschärfe und zusätzliche Migrationsbewegungen auslösen könne. Oxfam und WWF würden die Kürzungen kritisieren. Oxfam verweise auf die deutsche Zusage, bis 2025 jährlich mindestens sechs Milliarden Euro aus öffentlichen Haushaltsmitteln bereitzustellen. Das Bundesentwicklungsministerium und das Bundesumweltministerium erklären in einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) vom 06.10.2026, der Rückgang der Haushaltsmittel habe sich durch zusätzliche Kredite und private Investitionen teilweise ausgleichen lassen. Auf seiner [Website](#) zur Klimafinanzierung beziffert das Bundesentwicklungsministerium den deutschen Gesamtbeitrag für das Berichtsjahr 2025 auf 10,8 Milliarden Euro. Darin seien neben Haushaltsmitteln auch weitere öffentliche Finanzierungen, etwa Kredite von KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft), sowie durch deutsche Maßnahmen mobilisierte private Mittel enthalten. Zu Letzteren gehörten beispielsweise Investitionen über Fondsbeteiligungen und öffentlich-private Partnerschaften. Für die Zukunft kündige das Ministerium an, verstärkt private Mittel und Beiträge weiterer Geberinnen zu mobilisieren.

Menschenrechtsinstitut fordert besseren Schutz vor Menschenhandel

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) stellt in seinem am 15.10.2026 veröffentlichten „[Monitor](#) Menschenhandel in Deutschland 2026“ erhebliche Schutzlücken fest. Im Jahr 2025 hätten

nur sieben Bundesländer spezialisierte Schutzwohnungen finanziert. Daneben nutzten Fachberatungsstellen für Betroffene andere Unterbringungsmöglichkeiten, etwa Hotels oder Pensionen. Das DIMR kritisiert, dass Betroffene nicht überall Zugang zu geeigneter Unterbringung und spezialisierter Beratung hätten. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz beanstandet das DIMR die Abhängigkeit von der Mitwirkung der Betroffenen an der Strafverfolgung der Täterinnen. Betroffene müssten grundsätzlich bereit sein, als Zeuginnen auszusagen. In der Praxis komme es zudem darauf an, ob die Staatsanwaltschaft ihre Aussage als erfolgversprechend für das Strafverfahren einschätze. Stelle sie die Ermittlungen frühzeitig ein oder könne sie keine Täterinnen ermitteln, erhielten Betroffene diesen Aufenthaltstitel unter Umständen nicht. Zugleich könnten die Betroffenen durch ihre Mitwirkung Gefährdungen durch Täterinnen und deren Umfeld ausgesetzt sein. Das DIMR empfiehlt deshalb ein Aufenthaltsrecht aus humanitären oder persönlichen Gründen unabhängig von der Mitwirkung im Strafverfahren. Für betroffene Minderjährige fordert es einen Aufenthaltstitel, dessen Erteilung sich nach dem Kindeswohl richtet. Außerdem fordert das DIMR eine verlässliche Finanzierung von Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften sowie bundesweite Standards zur Erkennung und Unterstützung Betroffener.

Förderstopp bei europäischen Rückkehrhilfen

Nach einem [Hinweis](#) auf dem Informationsportal „Returning from Germany“ aus Oktober 2026 nimmt Frontex im Rahmen des von ihr verwalteten European Reintegration Programme (EURP) seit dem 02.10.2026 vorläufig keine neuen Förderanträge an. Über das Programm können Rückkehrende in bestimmte Herkunftsländer u.a. Unterstützung bei der Unterbringung, medizinischen Versorgung und Sicherung ihres Lebensunterhalts im Herkunftsland erhalten. Wie das Magazin in einem [Artikel](#) vom 15.10.2026 unter Bezugnahme auf Recherchen von NDR und WDR berichtet,

seien die verfügbaren Mittel wegen der hohen Nachfrage aufgebraucht. Frontex habe die EU-Kommission bereits Monate zuvor auf den gestiegenen Förderbedarf hingewiesen. In mehreren Bundesländern hätten geplante Ausreisen wegen fehlender Unterstützung ausgesetzt werden müssen. Wie viele Menschen betroffen seien, sei bislang nicht bekannt. Das Bundesinnenministerium habe erklärt, eine Rückkehr sei auch ohne zusätzliche Reintegrationshilfen möglich. Die Frauenrechtsorganisation SOLWODI berichtet in einer [Mitteilung](#) vom 14.10.2026, dass das EURP Anträge bereits ausgereister, von Menschenhandel betroffener Frauen abgelehnt habe. Ob die betroffenen Frauen ihre Anträge bereits vor dem Förderstopp gestellt hatten oder zuvor Förderzusagen erhalten hatten, geht aus der Mitteilung nicht hervor.

Neue Anforderungen beim Deutsch-Test für Zuwanderer ab November

Am 20.10.2026 wurde die [Verordnung](#) zur Änderung der Integrationskurstestverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ändert das Bundesinnenministerium zum 01.11.2026 die Voraussetzungen für das Gesamtergebnis B1 beim Deutsch-Test für Zuwanderer. Bislang mussten Teilnehmerinnen im Bereich „Sprechen“ sowie in einem der beiden Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ das Niveau B1 erreichen. Das Ergebnis im verbleibenden Bereich konnte unter A2 liegen. Ab November müssen sie auch dort mindestens A2 nachweisen.

Nordrhein-Westfalen

Bürener Verein kritisiert Ausweitung der Abschiebungshaft

Der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. kritisiert in einer [Presseinformation](#) vom 16.10.2026 die Ausweitung der möglichen Haftdauer bei Abschiebungshaft durch die neue EU-Rückführungsverordnung. Nach Angaben des Vereins ermögliche die Neuregelung unter bestimmten Voraussetzungen insgesamt bis zu 30 Monate Abschiebungshaft statt bislang höchstens 18 Monate. Schon heute seien in Büren Menschen teilweise länger als ein Jahr inhaftiert. Die Bedingungen seien für solche Zeiträume völlig ungeeignet. Der Alltag sei durch Kontrolle, Überwachung und Fremdbestimmung geprägt; Möglichkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung, zur Pflege sozialer Beziehungen und zu sinnvoller Beschäftigung fehlten. Mit zunehmender Haftdauer würden sich Isolation, Ungewissheit und psychische Belastungen verschärfen. Der Verein fordert die Bundesregierung auf, die erweiterten Haftmöglichkeiten nicht auszuschöpfen und Alternativen zum Freiheitsentzug Vorrang einzuräumen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung müsse die Bedingungen in Büren grundlegend verändern und den Gefängnischarakter der Einrichtung überwinden. Eine längere Inhaftierung löse weder Probleme bei der Beschaffung von Reisedokumenten noch die fehlende Kooperationsbereitschaft von Herkunftsstaaten.

MKJFGFI: Möglichkeit von Integrationskursen für AsylbLG-Leistungsberechtigte

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) weist in einem [Informationsschreiben](#) vom 14.10.2026 die kommunalen Leistungsbehörden auf die Möglichkeit hin, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5b AsylbLG zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Kurskosten würde der Bund tragen. An diese Möglichkeit erinnere das MKJFGFI vor dem Hintergrund der Einschränkungen bei der Zulassung zu Integrationskursen durch das BAMF. Bei der im Juli wieder aufgenommenen Zulassung im

Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel würden bestimmte Personengruppen bevorzugt berücksichtigt. AsylbLG-Leistungsberechtigte gehörten nicht zu diesen priorisierten Gruppen.

MKJFGFI: Zur Wohnverpflichtung von Asylfolgeantragstellerinnen in NRW

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW hat am 12.10.2026 auf eine Anfrage der GGUA Münster eine [Auskunft](#) zur Wohnsitzverpflichtung bestimmter Asylfolgeantragstellerinnen erteilt. Die Bezirksregierung Arnsberg und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hätten hierzu eine Verfahrensabsprache getroffen. Personen, die nach unanfechtbarem Abschluss ihres Vorverfahrens einen Folgeantrag stellen könnten, würden nicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, wenn sie laut Ausländerzentralregister einen festen Wohnsitz hätten und dort keine Fortzüge ins Ausland, nach unbekannt oder vergleichbare Abmeldungen verzeichnet seien. Eine bereits erfolgte EASY-Verteilung behalte auch bei einer Asylfolgeantragstellung Bestand. Für den genannten Personenkreis finde somit keine erneute Verteilung statt.

Abschiebung trennt Familie aus Leverkusen

Laut WDR in einem [Bericht](#) vom 16.10.2026 ist bei einer Abschiebung am selben Tag die aus Sri Lanka stammende Familie Rouf aus Leverkusen getrennt worden. Die Familie lebe seit 2018 in Deutschland;

zwei der fünf Kinder seien hier geboren. Der Vater und die volljährige Tochter seien nach Sri Lanka abgeschoben worden. Die Mutter und drei minderjährige Kinder hätten getrennt von ihnen abfliegen sollen. Ein 15-jähriger Sohn habe sich indes auf der Rückreise von einer Klassenfahrt befunden. Wie der WDR in einem weiteren [Artikel](#) vom 19.10.2026 berichtet, seien die Mutter und die beiden anderen Kinder zunächst nach Leverkusen zurückgekehrt, weil der Sohn für die Behörden nicht erreichbar gewesen sei. Dieser befinde sich inzwischen im Kirchenasyl. Das Verwaltungsgericht Köln habe einen Eilantrag der Familie abgelehnt. Rund 200 Menschen hätten am 19.10.2026 in Leverkusen gegen die Abschiebung demonstriert. Die Härtefallkommission habe sich für ein Bleiberecht ausgesprochen; das Petitionsverfahren sei dagegen noch nicht abgeschlossen gewesen. Wie der WDR in einem am 22.10.2026 aktualisierten [Artikel](#) berichtet, habe der Petitionsausschuss am 20.10.2026 außerplanmäßig mit Vertreterinnen der Stadt Leverkusen über den Fall beraten. Die Stadt erklärt in einer [Mitteilung](#) vom 22.10.2026, sie sei dem Ersuchen der Härtefallkommission nach Abwägung des Einzelfalls nicht gefolgt. Nach dem aktualisierten WDR-Bericht habe die Stadt außerdem mitgeteilt, das Kirchenasyl des Sohnes sei beendet. Vor einer für Anfang November vorgesehenen Sondersitzung des Stadtrats sei keine Abschiebung zu erwarten.

Rechtsprechung und Erlasse

UN-Kinderrechtsausschuss: Unzulässigkeit von „Migrationshaft“ für Kinder

Der UN-Kinderrechtsausschuss kommt in seinen am 06.10.2026 veröffentlichten [Feststellungen](#) vom 14.09.2026 (Verfahren CRC/C/101/D/193/2022) zu dem Ergebnis, dass die Tschechische Republik durch die Inhaftierung zweier afghanischer Schwestern gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoßen habe. Die zu-

ständige Behörde hatte die damals elfjährige Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrer älteren Schwester und ihren Eltern für 34 Tage in einer geschlossenen Einrichtung festgehalten, um die Familie im Dublin-Verfahren nach Österreich zu überstellen. Nach Auffassung des Ausschusses dürften Behörden Kinder nicht wegen ihres eigenen Aufenthaltsstatus oder desjenigen ihrer Eltern inhaftieren. Eine solche Freiheitsentziehung sei unverhältnismäßig und willkürlich. Auch als letztes

Mittel könnten Behörden "Migrationshaft" von Kindern nicht rechtfertigen. Um die Familieneinheit zu wahren, müssten sie vielmehr Lösungen ohne Freiheitsentziehung für die gesamte Familie ermöglichen. Im konkreten Fall hätten die Behörden das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt und Alternativen zur Haft nicht ernsthaft geprüft. Der Ausschuss stellte Verstöße gegen das Verbot willkürlicher Haft und das Kindeswohlprinzip sowie gegen das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung fest (Artikel 3 und 37 Buchstaben a und b der UN-Kinderrechtskonvention). Er forderte die Tschechische Republik auf, die Schwestern angemessen zu entschädigen und der Familie die ihr auferlegten Haftkosten zu erstatten.

BVerwG: Frist beim Familiennachzug von volljährig werdendem Kind

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) informiert in einer [Pressemitteilung](#) vom 22.10.2026 über sein Urteil vom selben Tag zum Kindernachzug (Az. 1 C 22.25). Es wies die Revision einer irakischen Staatsangehörigen zurück, die ein Visum zum Nachzug zu ihrem Vater beantragt hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte dem Vater im Februar 2022 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Tochter wurde im September 2023 volljährig und beantragte im November 2023 das Visum. Das Gericht unterscheidet danach, ob ein Kind vor oder nach der Flüchtlingsanerkennung des Elternteils volljährig wird. Trete die Volljährigkeit erst nach der Anerkennung ein, müsse das Kind den Antrag auf Familienzusammenführung noch als Minderjährige stellen. Eine zusätzliche Antragsfrist nach dem 18. Geburtstag sehe das Unionsrecht nicht vor. Anders liege der Fall, wenn das Kind bereits während des Asylverfahrens des Elternteils volljährig werde: Dann komme es grundsätzlich auf sein Alter bei der Asylantragstellung des Elternteils an; den Nachzug müsse es anschließend innerhalb einer angemessenen Frist, d.h. grundsätzlich drei Monate, beantragen.

BVerwG: Umgang von Behörden mit Erkenntnissen aus Strafurteilen bei Ausweisungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erläutert in einer [Pressemitteilung](#) vom 22.10.2026 sein Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 21.25): Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte müssten bei einer Ausweisung eigenständig bewerten, ob bzw. welche künftigen Gefahren von der betroffenen Person ausgingen. Dabei seien sie rechtlich nicht an die Tatsachen gebunden, die ein Strafgericht als erwiesen angesehen habe. Das gelte auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat mit Terrorismusbezug. Die Erkenntnisse aus dem Strafurteil hätten allerdings erhebliches Gewicht. Behörden und Verwaltungsgerichte dürften diese grundsätzlich übernehmen. Weitere Ermittlungen seien erforderlich, wenn sich eine zusätzliche Aufklärung aufdränge, etwa weil bessere Erkenntnismöglichkeiten bestünden oder das Strafurteil erkennbar auf einem Irrtum beruhe. Im konkreten Fall habe das BVerwG die Revision eines syrischen Staatsangehörigen, den das Oberlandesgericht Stuttgart wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland verurteilt hätte, gegen seine Ausweisung zurückgewiesen. Die Vorinstanz habe zwar fälschlich angenommen, sie sei an die Tatsachenfeststellungen des Strafgerichts gebunden. Sie habe diese aber zusätzlich eigenständig und rechtsfehlerfrei bewertet.

VGH München: Anforderungen an Berufungsanträge zu Griechenland

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erläutert in seinem [Beschluss](#) vom 14.10.2026 (Az. 24 ZB 26.31565), welche Anforderungen an einen Antrag auf Zulassung der Berufung wegen veränderter Lebensbedingungen in Griechenland bestehen. Das Gericht lehnte den Antrag einer dort anerkannten Schutzberechtigten ab. Diese hatte u.a. auf neuere Erkenntnisse zu Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit, Unterkunft und existenzsichernder Unterstützung verwiesen. Wer eine erneute grundsätzliche Klärung erreichen will, muss dem VGH zufolge konkret darlegen, welche erheblichen

Verschlechterungen seit den maßgeblichen gerichtlichen Entscheidungen eingetreten sind. Dazu müssen Antragstellerinnen die frühere Erkenntnislage mit neueren Informationen vergleichen und erläutern, weshalb nun eine menschenrechtswidrige extreme materielle Not droht. Der bloße Hinweis auf neue Veröffentlichungen oder weiterhin schwierige Lebensbedingungen genügt nicht. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Klägerin eine solche Verschlechterung nicht ausreichend herausgearbeitet. Zudem hat sie sich nicht hinreichend mit neueren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs auseinandergesetzt. Eine erneute Prüfung bei veränderter Sachlage schließt das Gericht ausdrücklich nicht aus.

LG Duisburg: Freisprüche nach tödlich verlaufenem Polizeieinsatz in Mülheim

Nach seiner [Pressemitteilung](#) vom 30.09.2026 hat das Landgericht Duisburg mit Urteil vom selben Tag (Az.: 36 Kls 4/25) neun Polizeibeamtinnen vom Vorwurf der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft habe ihnen insbesondere vorgeworfen, bei einem Einsatz am 06.01.2024 im Flüchtlingsdorf Saarn in Mülheim an der Ruhr die Hand- und Fußfesselungen eines Mannes mit Kabelbindern auf dessen Rücken verbunden zu haben. Der Mann sei im Zusammenhang mit dem Einsatz gestorben. Die Kammer habe sowohl die Fesselungen als auch das weitere polizeiliche Vorgehen geprüft und kein strafbares Verhalten festgestellt. Angesichts der erheblichen körperlichen Gegenwehr, bei der zwei Polizeikräfte Verletzungen erlitten hätten, seien die Maßnahmen verhältnismäßig und gerechtfertigt gewesen. Für den späteren Zeitraum, in dem die Beamtinnen die Fesselung aufrechterhalten hätten, habe die Kammer das rechtsmedizinische Gutachten zugrunde gelegt. Danach wäre der Tod zu diesem Zeitpunkt auch eingetreten, wenn die Beamtinnen den

Mann umgelagert hätten. Ursächlich sei ein komplexes Zusammenwirken von lagebedingtem Erstickungstod, Herzinfarkt, vorangegangenen Kokainkonsum, Vorerkrankungen und einem akuten Erregungszustand gewesen. Zum Zeitpunkt der Pressemitteilung sei das Urteil nicht rechtskräftig gewesen.

Erlass NRW: Aktualisierte Vorgaben zum Kirchenasyl

Mit [Erlass](#) vom 29.09.2026 aktualisiert das nordrhein-westfälische Flüchtlingsministerium seine Hinweise zum Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Im [Erlass](#) vom 09.11.2023 hatte das Ministerium ausdrücklich festgelegt, dass eine Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Überstellung aus dem Kirchenasyl nur bei einer ausdrücklichen Aufforderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestehe. Diese zusätzliche Voraussetzung für die Verpflichtung zum Vollzug enthält der neue Erlass nicht mehr. Die Ausländerbehörden müssen jedoch weiterhin abwarten, bis das BAMF das Kirchenasyl-Dossier erneut geprüft und entschieden hat, sein Selbsteintrittsrecht nicht auszuüben. Bei einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG bleibe das BAMF bis zur tatsächlichen Überstellung für die Prüfung von Vollzugshindernissen verantwortlich. Die zuständige Ausländerbehörde solle frühzeitig das Gespräch mit der Kirchengemeinde suchen, um eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls zu erreichen. Dabei solle sie die Betroffenen auch zu einer freiwilligen Überstellung oder Rückkehr beraten. Der Erlass nimmt Personen mit staatsschutzbezogenen Erkenntnissen oder einem Ausweisungsinteresse nach den ausdrücklich genannten Tatbeständen des § 54 AufenthG von seinem Anwendungsbereich aus. Für sie gelten gesonderte Melde- und Bearbeitungswege. Das Ministerium hebt mit dem neuen Erlass die bisherigen Erlasse vom 09.11.2023 und 24.02.2025 auf.

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für September 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.10.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für September 2026 veröffentlicht. Im September registrierte es 5.276 Neuzugänge in das Asylsystem, 10,7 % mehr als im August. Diese setzen sich aus 4.217 Erstanträgen und 1.059 transnationalen Folgeanträgen beziehungsweise weiteren Angaben zusammen. Hinzu kamen 1.308 nationale Folgeanträge. Die Zahl der Erstanträge stieg gegenüber August um 11,0 %. Seit der GEAS-Reform erfasst das BAMF als Neuzugänge neben Erstanträgen auch Anträge von Personen, deren Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits abgeschlossen ist oder dort noch läuft. Nationale Folgeanträge werden nicht mitgezählt. Die meisten Neuzugänge entfielen im September auf Afghanistan mit 1.087 Personen (+15,5 % gegenüber August), Syrien mit 688 Personen (+1,6 %) und die Türkei mit 618 Personen (+17,9 %). Von Januar bis September verzeichnete das BAMF insgesamt 55.366 Neuzugänge, 36,9 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Zusätzlich registrierte es in diesem Zeitraum 19.608 nationale Folgeanträge, davon 10.854 von afghanischen Staatsangehörigen. Für Afghanistan erfasste es damit zusammen mit den 13.780 Neuzugängen insgesamt 24.634 Anträge beziehungsweise Antragseinreichungen. Im September entschied das BAMF über die Asylanträge von 11.547 Personen. Das waren 0,5 % mehr als im August und 58,0 % weniger als im September 2025. Die unbereinigte Gesamtschutzquote lag von Januar bis September 2026 bei 36,4 %. Für Afghanistan betrug sie 76,5 %, für Syrien 22,3 % und für die Türkei 11,8 %.

IOM dokumentiert mehr als 4.400 gestorbene Kinder auf Migrationsrouten

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) untersucht in ihrem [Bericht](#) „Documenting the Deaths of Child Migrants“ von Oktober 2026

die Datenlage zu gestorbenen Kindern auf Migrationsrouten und die Grenzen ihrer Erfassung im eigenen Missing Migrants Project. Dafür führt sie Informationen u.a. von Behörden, Küstenwachen, rechtsmedizinischen Einrichtungen, Hilfsorganisationen und Medien sowie aus Befragungen von Migrantinnen zusammen. Zwischen 2014 und 2025 habe die IOM weltweit mindestens 4.414 gestorbene Kinder dokumentiert. Die tatsächliche Zahl dürfte deutlich höher liegen: Bei 55,5 Prozent der insgesamt fast 81.000 dokumentierten Todesfälle fehlten Angaben zum Alter. Die IOM unterscheidet zwei wesentliche Datenlücken: Einerseits erfahre sie von zahlreichen Todesfällen überhaupt nicht, etwa weil Menschen auf abgelegenen Routen sterben und niemand ihren Tod beobachtet oder meldet. Andererseits könne sie einen Teil der bereits dokumentierten Todesfälle wegen fehlender Altersangaben nicht Kindern oder Erwachsenen zuordnen. Bei 36.626 ertrunkenen Menschen sei das Alter unbekannt. Die IOM nennt insbesondere die fehlende Bergung und Identifizierung von Leichen als Hindernisse für die Altersbestimmung. Die IOM empfiehlt Behörden und Organisationen, Alter und Migrationsstatus systematisch zu erfassen, Sterberegister und gerichtsmedizinische Unterlagen besser auszuwerten und Daten unter Beachtung des Datenschutzes auszutauschen. Außerdem sollten Forschungseinrichtungen statistische Verfahren zur Schätzung nicht erfasster Todesfälle erproben. Dabei müssten sie Unsicherheiten transparent darstellen und die Rechte der betroffenen Kinder und ihrer Familien wahren.

Antwort der BReg auf KA zu beschleunigten Asylverfahren im Rahmen des GEAS

In ihrer [Antwort](#) vom 10.09.2026 auf die Kleine Anfrage (KA) der Fraktion Die Linke „Auswirkungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Bezug auf die Asylpraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – Sichere Herkunftss-

staaten, beschleunigte Verfahren, Asylverfahrensberatung“ (Drucksache: 21/7993) legt die Bundesregierung (BReg) erste Verfahrenszahlen vor. Für den Zeitraum vom 12.06. bis 31.07.2026 erfasste das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2.093 Antragseinreichungen in der Kategorie der beschleunigten und 1.561 in der Kategorie der regulären Verfahren. Damit entfielen rund 57 Prozent dieser beiden Verfahrensgruppen auf beschleunigte Verfahren. Von 484 Entscheidungen in beschleunigten Verfahren seien 268 Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und 205 formelle Erledigungen gewesen. In elf Fällen habe das BAMF ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt. Die 205 formellen Erledigungen untergliedert die BReg in 30 ausdrückliche und 23 stillschweigende Rücknahmen sowie 152 Unzulässigkeitsentscheidungen. In regulären Verfahren habe das BAMF im selben Zeitraum 106 Entscheidungen getroffen: 24 Asylberechtigungen, 18 Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft, drei Gewährungen subsidiären Schutzes und elf Abschiebungsverbote. Hinzu kämen 42 sonstige Ablehnungen, vier Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und vier formelle Erledigungen. In ihrer neueren [Antwort](#) vom 25.09.2026 auf die KA der AfD-Fraktion „Drei Monate nach Einführung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Auswirkungen und Stand der Umsetzung“ (Drucksache: 21/8227) nennt die BReg für den Zeitraum bis zum 31.08.2026 insgesamt 3.947 Antragseinreichungen in der Kategorie beschleunigte Verfahren. Das BAMF habe 2.052 Entscheidungen getroffen, darunter eine Asylberechtigung, 16 Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft und 35 Abschiebungsverbote. Hinzu kämen 1.141 Ablehnungen und 859 formelle Verfahrenserledigungen.

Antwort der BReg auf KA zu Schutzentscheidungen und Minderjährigen im Grenzverfahren

In ihrer [Antwort](#) vom 25.09.2026 auf die Kleine Anfrage (KA) der AfD-Fraktion „Drei Monate nach

Einführung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Auswirkungen und Stand der Umsetzung“ (Drucksache: 21/8227) nennt die Bundesregierung (BReg) erste Zahlen zu Asylgrenzverfahren: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe zwischen dem 12.06. und dem 31.08.2026 insgesamt 45 Verfahren eingeleitet und 34 Entscheidungen getroffen. In ihrer [Antwort](#) vom 21.09.2026 auf die KA der Fraktion Die Linke „Umsetzung von Screening- und Grenzverfahren“ (Drucksache: 21/8090) schlüsselt die BReg diese Entscheidungen näher auf: In drei Fällen habe das BAMF Flüchtlingsschutz und in zwei Fällen subsidiären Schutz gewährt. 22 Anträge habe es als offensichtlich unbegründet und vier als unzulässig abgelehnt. Drei weitere Fälle habe es wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nicht inhaltlich bearbeitet. Bezogen auf die 27 inhaltlichen Entscheidungen ergibt sich eine Schutzquote von rund 18,5 Prozent. Acht der 34 Entscheidungen hätten Minderjährige betroffen, darunter sieben Kinder unter 14 Jahren. Auf die Frage, in wie vielen Grenzverfahren die zuständigen Stellen einen besonderen Schutzbedarf festgestellt hätten, antwortete die BReg, dass sie entsprechende Daten nicht systematisch erfasse oder speichere. Zur Unterbringung von Familien und zur Gewährleistung des Kindeswohls am Flughafen Berlin Brandenburg verweist die BReg in ihrer [Antwort](#) auf eine Mündliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger (Die Linke) vom 07.10.2026 auf die Länder. Diese verwalteten und betrieben die Einrichtungen und müssten die unionsrechtlichen Garantien für Minderjährige und Menschen mit besonderen Bedürfnissen einhalten (Plenarprotokoll 21/98, Anlage 3, Frage 34). Für NRW nennt die BReg eine geplante Interimseinrichtung mit 60 Plätzen in Ratingen, die das Land voraussichtlich Anfang 2027 in Betrieb nehmen wolle. Außerdem plane NRW eine dauerhafte Einrichtung mit 50 Plätzen am Flughafen Düsseldorf.

Materialien

Welthungerhilfe u.a.: Welthunger-Index 2026

Die Welthungerhilfe, das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum und die Schweizer Entwicklungs- und Hilfsorganisation Helvetas untersuchen im am 14.10.2026 veröffentlichten [Welt-hunger-Index 2026](#) die weltweite Ernährungslage. Unter dem Schwerpunkt „Keine Sicherheit ohne Ernährungssicherheit“ beleuchten die Autorinnen die Zusammenhänge zwischen Hunger, Konflikten und gesellschaftlicher Instabilität. Anhand von Länder- und Regionalauswertungen zeigen sie, wie Kriege, wirtschaftliche Krisen und die Folgen des Klimawandels Fortschritte bei der Hungerbekämpfung gefährden. Sie erläutern außerdem, weshalb Ernährungssicherheit eine Voraussetzung für dauerhafte Sicherheit und Frieden ist. Die Autorinnen empfehlen unter anderem den Ausbau sozialer Sicherung, die Stärkung widerstandsfähiger Ernährungssysteme und eine langfristige Unterstützung besonders betroffener Bevölkerungsgruppen.

bbp: Kinder- und Jugendmigration in Daten

In der am 30.09.2026 veröffentlichten [Ausarbeitung](#) „Zahlenwerk: Kinder- und Jugendmigration in Daten“ der Bundeszentrale für politische Bildung (bbp) geben die Autorinnen einen Überblick über die Migration Minderjähriger weltweit und in Deutschland. Sie führen darin u.a. Daten zu Flucht, familiärer Migration und unbegleiteten Minderjährigen zusammen und erläutern zugleich Grenzen der Statistiken: Unterschiedliche Definitionen, Erfassungszeiträume und Datenlücken würden Vergleiche erschweren und ein vollständiges Bild verhindern. Neben den Zahlen behandeln sie besondere Schutzbedarfe, Risiken auf Fluchtwegen und Hindernisse beim Bildungszugang. Die Ausarbeitung enthält Grafiken und Verweise auf die zugrunde liegenden Datenquellen und eignet sich nach Aussage der Autorinnen als Hintergrundmaterial für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

bbp: Podcast zum Krieg im Sudan

In der rund 39-minütigen [Podcastfolge „Sudan“](#) aus der Reihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“ spricht Moderatorin Sarah Zerback mit Roman Deckert, Hager Ali und Myriam Ahmed über die Ursachen und Akteurinnen des seit 2023 andauernden Krieges sowie mögliche Wege zum Frieden. Die Gesprächspartnerinnen erläutern die historischen Hintergründe, die Folgen für die Zivilbevölkerung und die Rolle der sudanesischen Zivilgesellschaft. Die Bundeszentrale für politische Bildung (bbp) gibt die Folge heraus und nennt als Produktionsdatum den 14.10.2026. Sie stellt auf ihrer Website auch ein Transkript und weiterführende Quellen bereit.

Friedrich-Ebert-Stiftung: EU-Haushalt und migrationspolitische Zusammenarbeit mit Afrika

Die Politikanalystin Amanda Bisong untersucht in ihrem am 03.09.2026 auf der Website der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlichten [Beitrag](#) „Der nächste EU-Haushalt und was er für die migrationspolitische Zusammenarbeit mit Afrika bedeutet“ die migrationspolitischen Schwerpunkte der geplanten EU-Finanzierung für 2028 bis 2034. Die Autorin ordnet insbesondere die zunehmende Verknüpfung von Entwicklungszusammenarbeit mit Grenzkontrollen und der Rücknahme abgeschobener Menschen kritisch ein. Sie zeigt auf, welche Folgen eine solche Ausrichtung für afrikanische Staaten und langfristige Entwicklungsziele haben kann. Als Alternativen beschreibt sie eine verlässliche Finanzierung, menschenrechtsorientierte Partnerschaften und den Ausbau regulärer Migrationsmöglichkeiten. Sie betont zudem die Bedeutung gemeinsamer afrikanischer Positionen in den Verhandlungen mit der EU.

ECRE: Erste Bewertung der Umsetzung des EU-Asylpakts

Der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) wertet in seiner im Oktober 2026 veröffentlichten englischsprachigen [Policy Note](#) „The EU

Pact on Asylum and Migration: Putting new rules to the test“ erste Erfahrungen mit der Anwendung der GEAS-Reform aus. Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen auf die Rechte von Schutzsuchenden. Der ECRE beschreibt Verzögerungen bei der Umsetzung, fortbestehende Hindernisse beim Zugang zu Asylverfahren und Defizite bei der Erkennung besonderer Schutzbedarfe. Der Verband untersucht außerdem den Zugang zu unabhängiger Beratung und die Kontrolle der Einhaltung von Grundrechten. Er kritisiert, dass Behörden unter anderem in den Niederlanden neue Anträge bevorzugt bearbeiten, um die kürzeren Entscheidungsfristen einzuhalten. Dadurch müssten Menschen mit älteren Anträgen länger warten. Der ECRE fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Verwaltungskapazitäten für alte und neue Verfahren sowie unabhängige Kontrollstellen bereitzustellen. Sie müssten den Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung und die Schutzgarantien für Kinder und andere besonders schutzbedürftige Menschen sicherstellen. Die EU-Kommission solle die Umsetzung kontrollieren und bei Verstößen ihre Durchsetzungsbefugnisse nutzen.

EUAA: Rechtsprechungsanalyse zum Ausschluss vom internationalen Schutz

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) untersucht in ihrer am 13.10.2026 veröffentlichten englischsprachigen [Rechtsprechungsanalyse](#) „Interpretation and Application of Exclusion Grounds in International Protection“, wie nationale Gerichte und der Europäische Gerichtshof Ausschlussgründe beim internationalen Schutz auslegen. Sie berücksichtigt nationale Entscheidungen aus dem Zeitraum 2020 bis 2026 sowie grundlegende EuGH-Urteile seit 2010. Anhand der Entscheidungen erläutert die Agentur unterschiedliche gerichtliche Maßstäbe und offene Auslegungsfragen.

FRA: Bulletin zu Grundrechtsfragen in der europäischen Migrationspolitik

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) untersucht in ihrem am 22.10.2026

veröffentlichten englischsprachigen [„Migration and Fundamental Rights Bulletin 3/2026“](#) Entwicklungen zwischen dem 01.07. und dem 30.09.2026. Die FRA behandelt die Situation an den EU-Außengrenzen, Einschränkungen der zivilen Seenotrettung und humanitärer Unterstützung sowie die behördliche Aufklärung von Grundrechtsverletzungen. Hinsichtlich der Umsetzung des EU-Asylpakts betrachtet sie insbesondere unabhängige Überwachungsmechanismen und den Schutz von Kindern beim Screening, bei der Registrierung, der Bestellung von Vormundinnen und der Alterseinschätzung. Weitere Themen sind die soziale und wirtschaftliche Situation sowie die psychische Gesundheit von Flüchtlingen aus der Ukraine. Für die Migrationsrouten über das Mittelmeer und den Atlantik zu den Kanarischen Inseln nennt die FRA unter Berufung auf die Internationale Organisation für Migration mindestens 852 Tote oder Vermisste im Berichtszeitraum. Zugleich dokumentiert sie behördliche Maßnahmen gegen Rettungsorganisationen und gerichtliche Entscheidungen, mit denen diese erfolgreich dagegen vorgegangen seien.

Hans-Böckler-Stiftung: Parlamentarische Strategien der AfD gegen die Soziale Arbeit

In dem im September 2026 veröffentlichten [Working Paper](#) „Parlamentarische Strategien der AfD gegen die Soziale Arbeit. Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich (2020–2025)“ untersucht die Hans-Böckler-Stiftung parlamentarische Aktivitäten der AfD gegen Einrichtungen und Angebote Sozialer Arbeit. Anhand von Dokumenten aus beiden Landtagen stellen die Autorinnen dar, wie die AfD Informationen über Personal, Finanzierung und Organisationsstrukturen abfragt, Vorwürfe mangelnder politischer Neutralität erhebt und Fördermittelkürzungen verlangt. Zu den betroffenen Bereichen würden die Flüchtlingshilfe, Demokratie- und Antidiskriminierungsarbeit sowie Angebote für junge Menschen gehören. Abschließend beschreiben die Autorinnen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Einrichtungen

und ihrer Beschäftigten, darunter einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten, eine frühzeitige Information betroffener Trägerinnen sowie rechtliche Beratung und die Vernetzung der Einrichtungen.

Connection e.V.: Zur Lage der Kriegsdienstverweigerer aus Russland

Im Auftrag von Connection e.V. hat Artem Klyga den [Bericht](#) „Vier Jahre nach der Mobilmachung. Zur Lage der Kriegsdienstverweigerer aus Russland“ vom 15.10.2026 verfasst. Darin stellt er die rechtliche und tatsächliche Situation von Kriegsdienstverweigerinnen, Wehrpflichtigen, Reservistinnen und Soldatinnen in Russland dar. Klyga erläutert u.a. die Einberufungspraxis, elektronische Vorladungen und Ausreisebeschränkungen, den Zugang zum alternativen Zivildienst sowie den Druck zur Unterzeichnung von Militärverträgen. Außerdem untersucht er die strafrechtliche Verfolgung wegen Desertion und Risiken für Betroffene außerhalb Russlands. Er ordnet die Entwicklungen seit der Mobilmachung 2022 anhand rechtlicher Regelungen und ihrer praktischen Anwendung ein. Damit bietet er insbesondere Rechtsanwältinnen und Richterinnen Informationen, um die Gefährdung russischer Kriegsdienstverweigerinnen in Asylverfahren einzuschätzen.

LVG und AFS: Handreichung zu weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung

Die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen hat in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Sozialministerium eine [Handreichung](#) zu weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) veröffentlicht. Mit der Broschüre mit Stand Juli 2026 richtet sie sich an Fachkräfte, die beruflich mit Mädchen, Frauen und Familien arbeiten. Die Autorinnen vermitteln darin Grundlagen, erläutern mögliche Gefährdungsanzeichen und geben Hinweise für eine respektvolle Ansprache. Weitere Themen sind gesundheitliche Folgen, die strafrechtliche Einordnung, der Schutzbrief so-

wie Aufgaben und Grenzen von Fachkräften. Kontakthinweise zu spezialisierten Unterstützungsangeboten ergänzen das Material.

GGUA: Arbeitshilfe zum Aufenthalt ukrainischer Flüchtlinge

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) erläutert in ihrer am 22.10.2026 aktualisierten [Arbeitshilfe](#) „Aktueller Stand für Geflüchtete aus der Ukraine“ die geltenden Regelungen zu Einreise, vorübergehendem Schutz und Nachweisen militärischer Pflichten. Sie berücksichtigt dabei das BMI-Länderrundschreiben vom 05.10.2026, dessen Handreichung zur Prüfung der Nachweise militärischer Pflichten sowie neue Erläuterungen der EU-Kommission.

Asylverfahrensberatung umG: Empfehlungen zur rechtssicheren Alterseinschätzung

In der im Oktober 2026 veröffentlichten [Handreichung](#) „Alterseinschätzung rechtssicher – Empfehlungen aus der Praxis“ erläutern die Autorinnen Anforderungen an die Alterseinschätzung junger Flüchtlinge. Herausgeberin ist die Asylverfahrensberatung umG im NRW-Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“. Die Autorinnen formulieren drei Grundsätze und zehn Empfehlungen für die Praxis. Sie betonen den Vorrang der Jugendhilfe, den Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ und die Bedeutung der eigenen Altersangabe der jungen Menschen. Die Autorinnen behandeln außerdem die Beteiligung und Aufklärung der Betroffenen sowie die Zusammenarbeit von Jugendämtern und unabhängigen Beratungsstellen. Dabei berücksichtigen sie die zusätzlichen Anforderungen durch die GEAS-Reform.

Flüchtlingsräte TH und SA: Toolbox zu unbegleiteten Minderjährigen und Asyl

Die Flüchtlingsräte Thüringen und Sachsen-Anhalt (SA) haben im Projekt SENSE eine [Toolbox](#) zur Begleitung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren entwickelt. Sie umfasst ein Praxishandbuch unter Berücksichtigung der GEAS-Reform, ein In-

foposter sowie eine Broschüre zur Anhörungsvorbereitung auf Deutsch, Arabisch, Dari, Englisch, Französisch und Türkisch. Die Materialien sollen vor allem Vormundinnen, Fachkräfte, Beratungsstellen und Unterstützerinnen dienen. Sie stehen

kostenlos zum Download bereit; der gedruckte Ordner kann kosten- und versandkostenfrei unter bestellung@fluechtlingsrat-thr.de bestellt werden.

Termine

Online-Fortbildung: Trauma und Traumafolgen – Grundlagen und Selbstfürsorge im Ehrenamt, 03.11.2026, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 01.11.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Digitale Verbundenheit - wie junge Geflüchtete Familie über Medien leben, 03.11.2026, 11.00 – 13.00 Uhr, MiGU (Medienkompetenz in Geflüchtetenunterkünften) der Fach- und Beratungsstelle Islamismus und Flucht, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Politischer, erinnerungskultureller Stadtspaziergang: SpuRom:nja, 05.11.2026, 16.00 Uhr, Rom e.V., Ort: Kölner Innenstadt (Der genaue Treffpunkt wird nach Anmeldung bekanntgegeben.), Anmeldung und Informationen [hier](#).

Workshop „Achtsamkeit und Resilienz im Ehrenamt“, 07.11.2026, 10.30 – 15.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Café Südpark, In den Großen Banden 58, 40225 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Tag des Romanes 2026 – Sprachworkshop und Austausch, 07.11.2026, 18.00 Uhr, Rom e.V., Ort: Rom e.V., Venloer Wall 17, 50672 Köln, Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Bildungsteilhabe und Empowerment von schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Angebote, 10.11.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.11.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Vom Störfaktor zum Werkzeug: Digitale Medien in der Arbeit mit geflüchteten Kindern & Jugendlichen, 10.11.2026, 11.00 – 13.00 Uhr, MiGU (Medienkompetenz in Geflüchtetenunterkünften) der Fach- und Beratungsstelle Islamismus und Flucht, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmvorführung: Gazelle – Exile is only the beginning, 11.11.2026 & 13.11.2026, 19.30 Uhr, Ort: Filmforum NRW im Museum Ludwig, Bischofsgartenstr. 1, 50667 Köln, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Psychosoziale Versorgung von Schutzsuchenden, 12.11.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 10.11.2026 und Informationen [hier](#).

Gespräch: zusammen anfangen mit Hadija Haruna-Oelker und Max Czollek, 12.11.2026, 18.00 Uhr, Kölner VHS, TH Köln und Chancenwerkstatt – Integrationsagentur des AWO Bezirksverbands Mittelrhein e. V., Ort: Kölner VHS Forum, Cäcilienstraße 29–33, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 12.11.2026 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: „Offensichtlich unsichtbar?! – Identifizierung, Kenntnisgrundsatz und Beratungspflichten an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung“, 12.11.2026 – 13.11.2026, Institut für Kirche und Gesellschaft, Flüchtlingshilfe e.V. & Bundesweites Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung, Ort: Haus der Kirche Bielefeld, Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Kinotour in Anwesenheit von Regisseurin Sandra Kaudelka: Chasing Hope – Der andere Blick, 14.11.2026, 16.30 Uhr, Ort: Metropol, Brunnenstr. 20, 40223 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Besonders Schutzbedürftige in Gemeinschaftsunterkünften, 16.11.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.11.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Kompetent in der Krise: Radikalisierung im Netz verstehen - Faktoren, Mechanismen, Warnsignale, 18.11.2026, 11.00 – 13.00 Uhr, MiGU (Medienkompetenz in Geflüchtetenunterkünften) der Fach- und Beratungsstelle Islamismus und Flucht, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Gedenktag Gegen das Vergessen: Todesursache Flucht – Jeder Mensch hat einen Namen, 18.11.2026, 12.30 – 18.45 Uhr, Ev. Kirchengemeinde mit AK Asyl, Christenrat, Diakonie, Caritas, Aktion Seebrücke, Amnesty International, AWO und Bündnis gegen Rechts, Ort: Apostellkirche Gütersloh, Am Alten Kirchpl. 1, 33330 Gütersloh, Informationen [hier](#).

Ehrenamtspreis 2026, 22.11.2026, 14.30 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Zeche Carl, Wilhelm-Nieswandt-Allee 100, 45326 Essen, Anmeldung bis zum 08.11.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Allein im Netz? Einsamkeit als Einfallstor - und was Fachkräfte tun können, 25.11.2026, 11.00 – 13.00 Uhr, MiGU (Medienkompetenz in Geflüchtetenunterkünften) der Fach- und Beratungsstelle Islamismus und Flucht, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-AG: Ausländerbehörden, 26.11.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.11.2026 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Diskriminierungssensible & rassismuskritische Beratung in der Arbeit mit geflüchteten Frauen, 26.11.2026 & 27.11.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Klopfen, Trauma und Selbstwerttraining, 26.11.2026 & 27.11.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).